



7.9.2015

0042/2015

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zu Investitionen in Kinder

**Antonio López-Istúriz White (PPE), Anna Maria Corazza Bildt (PPE),
Caterina Chinnici (S&D), Jean Lambert (Verts/ALE), Julie Ward (S&D),
Gabriele Zimmer (GUE/NGL), Mairead McGuinness (PPE),
Jana Žitňanská (ECR), Filiz Hyusmenova (ALDE), Vilija Blinkevičiūtė
(S&D), Nathalie Griesbeck (ALDE)**

Fristablauf: 7.12.2015

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zu Investitionen in Kinder¹

1. Ein Fünftel der Gesamtbevölkerung der EU ist jünger als 18 Jahre.
2. Kinder und junge Menschen sind unverhältnismäßig stark von Armut betroffen. Sogar vor der Finanzkrise war der Grad der Kinderarmut inakzeptabel hoch. Trotz des Engagements im Hinblick auf eine Verbesserung der Situation ist mehr als ein Viertel der Kinder (27,7 %) heute von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht.
3. Es muss eine politische Priorität sein, Kinder und ihre Familien im Rahmen von makroökonomischen Maßnahmen zu schützen und sie vor den Sparmaßnahmen zur Verringerung der Defizite zu bewahren.
4. Die Kommission wird daher ersucht, einen spezifischen und verbindlichen Indikator für die Zahl der Kinder, die armutsgefährdet oder von sozialer Ausgrenzung betroffen sind, in die soziale Dimension der Wirtschafts- und Währungsunion aufzunehmen.
5. Sie sollte ferner verlangen, dass alle Mitgliedstaaten spezifische einzelstaatliche (Unter-)Ziele für die Verringerung der Armut und sozialen Ausgrenzung von Kindern aufstellen, um zur Verwirklichung des Ziels der Verringerung der Armut der Strategie Europa 2020 beizutragen.
6. Der Rat wird aufgefordert, die Mitgliedstaaten dringend anzuhalten, EU-Mittel und alle anderen verfügbaren Instrumente zu nutzen, um die Empfehlung der Kommission „Investitionen in Kinder: Den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen“ umzusetzen; ferner wird die Kommission aufgefordert, einen Fahrplan zu erstellen und Indikatoren für das Wohlergehen von Kindern – gemäß der Empfehlung – anzunehmen.
7. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.